

**Richtlinien
zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege
in Freiburg im Breisgau**

vom 23. Juli 2024

Präambel

Das Sozialgesetzbuch Achtes Buch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) regelt in Verbindung mit dem Kindertagesbetreuungsgesetz Baden-Württemberg (KiTaG) und der Verwaltungsvorschrift Kindertagespflege (VwV) umfassend die Belange der Kindertagespflege. Die Richtlinien der Stadt Freiburg sehen insbesondere Regelungen vor, die die Förderung des Kindes im Sinne des SGB VIII und die an die Kindertagespflegeperson zu gewährenden Leistungen betreffen.

Die Stadt Freiburg i. Br. kooperiert mit dem TagesmütterVerein Freiburg e.V. und mit anderen Trägern in den Aufgabenfeldern Beratung, Vermittlung, Qualifizierung und Begleitung von Kindertagespflegepersonen und Eltern. Insofern weisen die Richtlinien in ihren entsprechenden Teilen darauf hin, bei welchen konkreten Maßnahmen eine solche Kooperation erfolgt.

**1. Abschnitt:
Allgemeine Bestimmungen**

§ 1

Geltungsbereich

Die nachfolgenden Richtlinien regeln

1. die Förderung von Kindertagespflege, die im Zuständigkeitsbereich der Stadt Freiburg geleistet wird.
2. die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen entsprechend den rechtlichen Vorgaben in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§ 2

Aufgaben der Kindertagespflege

Die Kindertagespflege soll die Entwicklung des Kindes zu einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern, die

Erziehung und Bildung in der Familie unterstützen und ergänzen, und den Eltern dabei helfen, Erwerbstätigkeit, Kindererziehung und familiäre Pflege besser miteinander vereinbaren zu können.

§ 3

Förderung der Kindertagespflege

Der Förderauftrag umfasst Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes und bezieht sich auf die soziale, emotionale, körperliche und geistige Entwicklung. Er schließt die Vermittlung orientierender Werte und Regeln ein. Die Förderung soll sich am Alter und Entwicklungsstand, den sprachlichen und sonstigen Fähigkeiten, der Lebenssituation sowie den Interessen und Bedürfnissen des einzelnen Kindes orientieren und seine ethnische Herkunft berücksichtigen.

§ 4

Ort der Kindertagespflege

Kindertagespflege wird im Haushalt der Kindertagespflegeperson, im Haushalt der Erziehungsberechtigten oder in anderen geeigneten Räumen geleistet.

§ 5

Schutzauftrag nach § 8a SGB VIII

Zur Umsetzung des Schutzauftrags nach dem SGB VIII werden zwischen dem Amt für Kinder, Jugend und Familie und den einzelnen Kindertagespflegepersonen Vereinbarungen gemäß § 8a SGB VIII geschlossen. Sie gelten für die Dauer der Pflegeerlaubnis.

2. Abschnitt: Fördervoraussetzungen

§ 6

Voraussetzungen

Die Förderung in Kindertagespflege nach Maßgabe des SGB VIII in der jeweils gültigen Fassung setzt die Leistungsberechtigung des Kindes und die Eignung der Kindertagespflegeperson voraus.

§ 7

Leistungsberechtigung des Kindes

Die Leistungsberechtigung des Kindes ergibt sich aus § 24 SGB VIII.

§ 8

Qualifizierung und Eignung der Kindertagespflegeperson

Die Qualifizierung und Eignung der Kindertagespflegeperson richtet sich nach den rechtlichen Bestimmungen, insbesondere dem § 43 SGB VIII sowie der VwV Kindertagespflege in den jeweils gültigen Fassungen sowie den darauf basierenden Empfehlungen des KVJS (Landesjugendamt).

§ 9

Pflegeerlaubnis

Die Pflegeerlaubnis für die Kindertagespflegeperson richtet sich nach den rechtlichen Bestimmungen, insbesondere dem § 43 SGB VIII sowie der VwV Kindertagespflege in den jeweils gültigen Fassungen sowie den darauf basierenden Empfehlungen des KVJS (Landesjugendamt). Einer Erlaubnis bedarf nicht, wer als geeignete Kindertagespflegeperson Kinder im Haushalt der Erziehungsberechtigten betreut.

3. Abschnitt:

Leistungen der Kindertagespflege

§ 10

Leistungen der Stadt Freiburg

Die unter den in § 6 genannten Voraussetzungen zu erbringenden Leistungen der Kindertagespflege umfassen

1. die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Kindertagespflegeperson, soweit diese nicht von der erziehungsberechtigten Person nachgewiesen wird (vgl. § 11),
2. deren fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung (vgl. § 12),
3. die Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Kindertagespflegeperson (vgl. § 13) sowie
4. die Finanzierung einer Vertretung bei Ausfall der Kindertagespflegeperson aufgrund Krankheit oder vergleichbarer Gründe (siehe § 13).

§ 11

Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Kindertagespflegeperson

- (1) Das Amt für Kinder, Jugend und Familie vermittelt in Kooperation mit anderen Trägern geeignete Kindertagespflegepersonen ab einem Bedarf von wöchentlich fünf Stunden, soweit davon auszugehen ist, dass die Kindertagespflege mehr als drei Monate erforderlich ist. Eine Vermittlung kann auch bei kürzeren Betreuungszeiten erfolgen, wenn ein entsprechender beruflicher oder ausbildungsbedingter Bedarf bei den Eltern gegeben ist.
- (2) Leistungen der Kindertagespflege können auch als Ersatzbetreuung in den Ferien ab einem Bedarf von wöchentlich fünf Stunden im notwendigen Umfang erbracht werden.

§ 12

Beratung, Begleitung und Qualifizierung

Die Beratung, Begleitung, Qualifizierung und Gewinnung von Kindertagespflegepersonen erfolgt in Kooperation zwischen dem Amt für Kinder, Jugend und Familie und freien Trägern.

§ 13

Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Kindertagespflegeperson

- (1) Die Höhe der Geldleistung zur Erstattung der angemessenen Kosten für den Sachaufwand (vgl. § 23 Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII), des Beitrages zur Anerkennung der Förderleistung (vgl. § 23 Abs. 2 Nr. 2 SGB VIII) sowie die anerkennungsfähigen Versicherungsleistungen (§ 23 Abs. Nr. 3 und 4 SGB VIII) bemisst sich an den jeweils gültigen gemeinsamen Empfehlungen der kommunalen Landesverbände und des KVJS (Landesjugendamt). Die hier empfohlene Förderung (Grundförderbetrag) wird um 10 Cent erhöht. Die Geldleistung wird bei feststehendem Betreuungsumfang in Form einer Pauschale, bei unregelmäßigem Betreuungsumfängen für die nachgewiesenen tatsächlichen Betreuungsstunden gewährt.
- (2) Ergänzend zu Abs. 1 gewährt das Amt für Kinder, Jugend und Familie für die Betreuung in anderen geeigneten Räumen (agR) auf Antrag einen Zuschuss zu den monatlichen Mietkosten. Dieser beläuft sich auf 270 € für die Betreuung durch eine Kindertagespflegeperson sowie 400 € für die Betreuung durch mehrere Tagespflegepersonen. Der Mietkostenzuschuss darf die tatsächliche Kaltmiete nicht überschreiten.

- (3) Abweichend von den gemeinsamen Empfehlungen des KVJS (siehe Abs. 1) werden die Leistungen beim Ausfall der Kindertagespflegeperson wegen Krankheit oder vergleichbarer Gründe über einen Zeitraum von längstens 4 Wochen weiter gewährt.

Nimmt die Kindertagespflegeperson an einem anerkannten Vertretungsmodell nach § 14 Abs. 1 b) oder c) teil, erfolgt die Vergütung für die im Rahmen der Vertretung betreuten Kinder über den Zeitraum von 4 Wochen hinaus, sofern eine Wiederaufnahme der Tätigkeit absehbar ist.

- (4) Bei einer Betreuung über Nacht wird die Zeit von 22:00 Uhr bis 6:00 Uhr als Betreuungszeit in Höhe von vier Stunden vergütet.
- (5) In den Randzeiten (nach 17:00 Uhr und vor 8:00 Uhr sowie an Feiertagen und Wochenenden) erhält die Kindertagespflegeperson zusätzlich zur Förderleistung gemäß Abs. 1 eine Geldleistung in Höhe von einem Euro pro Kind/Stunde. Damit wird ihre besondere Bereitschaft anerkannt, außerhalb der regelmäßigen Öffnungszeiten von Kindertageseinrichtungen zu betreuen.

§ 14

Vertretungsmodelle und deren Finanzierung

- (1) Als Vertretungsmodelle werden anerkannt:

- a) das Springermodell
- b) das Tandem
- c) Anstellung einer eigenen Vertretung
- d) andere Modelle, soweit sie fachlich geeignet und wirtschaftlich vertretbar sind.

- (2) Grundvoraussetzungen

- (1) Die Qualifizierung und Eignung einer Kindertagespflegeperson richten sich nach den rechtlichen Bestimmungen (siehe § 8 Förderrichtlinien).
- (2) Die Vertretungskräfte halten einen regelmäßigen Kontakt zu den im Bedarfsplan zu vertretenden Kindertagespflegepersonen und zu den von diesen betreuten Kindern
- (3) Die Vertretungskräfte sind mit dem Tagesablauf und den Räumlichkeiten der zu vertretenden Kindertagespflegestelle vertraut.

- (3) Springermodell

Eine Springer-Kraft ist bei einem freien Träger angestellt und schließt keine eigenen Betreuungsverträge ab. Sie arbeitet mit bis zu acht Kindertagespflegepersonen zusammen und besucht bis zu fünf verschiedenen Kindertagespflegestellen einmal pro Woche. Im Vertretungsfall übernimmt die Springerkraft die Betreuung der Kinder in den vertrauten Räumlichkeiten. Vertretungsumfang und Vergütung werden mit dem freien Träger vereinbart.

(4) Tandem Modell für Kindertagespflege im eigenen Haushalt

Zwei Kindertagespflegepersonen schließen sich als Tandem zusammen und vertreten sich bei Ausfallzeiten gegenseitig. Im Vertretungsfall dürfen nicht mehr als fünf Kinder gleichzeitig durch eine Kindertagespflegeperson betreut werden. Das Tandem wird für die Vertretungsbereitschaft mit 90 € monatlich je Kindertagespflegeperson entschädigt.

(5) Modell der Anstellung einer eigenen Vertretung

Die Vertretungskraft wird durch eine Kindertagespflegestelle in agR oder Großpflegestelle angestellt. Die Anstellung einer Vertretungskraft kann in einer Höhe bis zu 250 € pro Monat bezuschusst werden. Zuschussvoraussetzung ist die Anmeldung der Vertretungskraft bei der Minijob-Zentrale. Sofern ein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis begründet wird, ist ein entsprechender Nachweis beim Amt für Kinder, Jugend und Familie vorzulegen.

§ 15

Besondere Leistungen zur Förderung von Kindern mit Förderbedarf

- (1) Werden Kinder betreut, die aufgrund einer Behinderung oder einer drohenden Behinderung einer besonderen Förderung bedürfen, kann eine höhere Geldleistung (Sach- und Förderleistung) nach § 13 Abs. 1 gewährt werden.
- (2) Voraussetzung der Förderung von besonderen Leistungen ist, dass ein besonderer Förderbedarf besteht und die Kindertagespflegeperson ihre fachliche Befähigung für die Betreuung von Kindern mit besonderem Förderbedarf durch Vorlage eines pädagogischen Konzeptes nachweist. Eine integrative Betreuung kann nur erfolgen, wenn die hierfür erforderlichen personellen und sachlichen Voraussetzungen gegeben sind. Ein besonderer Förderbedarf ist gegeben, wenn das Vorliegen oder Drohen einer Behinderung im Sinne des § 35a SGB VIII oder des SGB IX von der zuständigen Stelle festgestellt wurde.

- (3) Wird bei einem Kind ein besonderer Förderbedarf im Sinne des Abs. 2 festgestellt, so ist für dieses Kind ein Belegungsumfang in Höhe von zwei Plätzen zu veranschlagen. Es wird mit einer Geldleistung nach Maßgabe des Abs. 1 in doppelter Höhe gefördert.

§ 16

Eingewöhnungszeit

- (1) Die Erziehungsberechtigten und die Kindertagespflegeperson haben dafür Sorge zu tragen, dass eine dem Kind angemessene Eingewöhnung in die Kindertagespflege erfolgt.
- (2) Eine - am Alter und an den Bedürfnissen des Kindes orientierte - Eingewöhnungszeit von mindestens zwei bis sechs Wochen wird im Umfang der geplanten späteren Betreuungszeit finanziell gefördert.

§ 17

Betreuungsfreie Zeit der Kindertagespflegeperson

Bei einer durchgehenden Betreuungszeit von mindestens zwölf Monaten hat die Kindertagespflegeperson einen Anspruch auf Fortsetzung der Leistungen im Sinne des § 13 für die Dauer von insgesamt 29 Tagen, an denen zu Erholungszwecken von der Kindertagespflegeperson keine Betreuung geleistet wird. Die Inanspruchnahme der betreuungsfreien Zeit ist mit den Erziehungsberechtigten abzustimmen.

§ 18

Ausfallzeiten der Kindertagespflegeperson

- (1) Fällt die Kindertagespflegeperson wegen Krankheit oder vergleichbarer Gründe aus, ist eine andere Betreuungsmöglichkeit für das Kind sicherzustellen.
- (2) Andere Betreuungsmöglichkeiten sind insbesondere
- a) eine durch das Amt für Kinder, Jugend und Familie vermittelte Kindertagespflegeperson, die noch weitere einzelne Kinder für einen begrenzten Zeitraum aufnehmen kann
 - b) die Teilnahme der Kindertagespflegeperson an einem durch das Amt für Kinder, Jugend und Familie anerkannten und genehmigungsfähigen Vertretungsmodell nach § 14.

§ 19

Ausfallzeiten des Kindes

Bei vorübergehender Abwesenheit des betreuten Kindes und gleichzeitiger Betreuungsbereitschaft der Kindertagespflegeperson wird die laufende Geldleistung bis zu vier Wochen im Jahr weitergewährt. Nach spätestens einer Woche muss die Kindertagespflegeperson die Abwesenheit des Kindes beim Amt für Kinder, Jugend und Familie melden und ihre weitere Betreuungsbereitschaft bestätigen.

4. Abschnitt: Verfahren

§ 20

Verwaltungsverfahren

- (1) Das Verwaltungsverfahren richtet sich nach dem Ersten Buch (SGB I), Achten Buch (SGB VIII) und Zehnten Buch (SGB X) des Sozialgesetzbuches.
- (2) Der Antrag der Tagespflegeperson auf Gewährung der Geldleistung gilt mit der Vorlage der Bestätigung des Pflegeverhältnisses als gestellt. Die Übernahme von Versicherungsleistungen ist von der Tagespflegeperson unter Vorlage der entsprechenden Nachweise zu beantragen. Die Bewilligung der Anträge erfolgt durch Bescheid. Die Auszahlung der nachgewiesenen Versicherungsleistungen erfolgt jeweils zum 01.07. und 15.11. des laufenden Jahres.

§ 21

Rückzahlungspflichten

Die Rückforderung zu Unrecht erfolgter Zahlungen richtet sich nach dem SGB X.

§ 22

Inkrafttreten der Richtlinien

Diese Richtlinien zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege treten zum 1. Januar 2025 in Kraft. Zugleich treten die Förderrichtlinien vom 1. Januar 2015 außer Kraft.

Anlage zu den Richtlinien zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege in Freiburg im Breisgau

1. Sozialgesetzbuch (SGB) - Achtes Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe -

**§ 22
Grundsätze der Förderung**

(1) Tageseinrichtungen sind Einrichtungen, in denen sich Kinder für einen Teil des Tages oder ganztägig aufhalten und in Gruppen gefördert werden. Kindertagespflege wird von einer geeigneten Kindertagespflegeperson in ihrem Haushalt, im Haushalt des Erziehungsberechtigten oder in anderen geeigneten Räumen geleistet. Nutzen mehrere Kindertagespflegepersonen Räumlichkeiten gemeinsam, ist die vertragliche und pädagogische Zuordnung jedes einzelnen Kindes zu einer bestimmten Kindertagespflegeperson zu gewährleisten. Eine gegenseitige kurzzeitige Vertretung der Kindertagespflegepersonen aus einem gewichtigen Grund steht dem nicht entgegen. Das Nähere über die Abgrenzung von Tageseinrichtungen und Kindertagespflege regelt das Landesrecht.

(2) Tageseinrichtungen für Kinder und Kindertagespflege sollen

1. die Entwicklung des Kindes zu einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern,
2. die Erziehung und Bildung in der Familie unterstützen und ergänzen,
3. den Eltern dabei helfen, Erwerbstätigkeit, Kindererziehung und familiäre Pflege besser miteinander vereinbaren zu können.

Hierzu sollen sie die Erziehungsberechtigten einbeziehen und mit dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe und anderen Personen, Diensten oder Einrichtungen, die bei der Leistungserbringung für das Kind tätig werden, zusammenarbeiten. Sofern Kinder mit und ohne Behinderung gemeinsam gefördert werden, arbeiten die Tageseinrichtungen für Kinder und Kindertagespflege und der Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit anderen beteiligten Rehabilitationsträgern zusammen.

(3) Der Förderungsauftrag umfasst Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes und bezieht sich auf die soziale, emotionale, körperliche und geistige Entwicklung des Kindes. Er schließt die Vermittlung orientierender Werte und Regeln ein. Die Förderung soll sich am Alter und Entwicklungsstand, den sprachlichen und

sonstigen Fähigkeiten, der Lebenssituation sowie den Interessen und Bedürfnissen des einzelnen Kindes orientieren und seine ethnische Herkunft berücksichtigen.

- (4) Für die Erfüllung des Förderungsauftrags nach Abs. 3 sollen geeignete Maßnahmen zur Gewährleistung der Qualität der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege weiterentwickelt werden. Das Nähere regelt das Landesrecht.

§ 23 Förderung in Kindertagespflege

- (1) Die Förderung in Kindertagespflege nach Maßgabe von § 24 umfasst die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Kindertagespflegeperson, soweit diese nicht von der erziehungsberechtigten Person nachgewiesen wird, deren fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung sowie die Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Kindertagespflegeperson.
- (2) Die laufende Geldleistung nach Abs. 1 umfasst
1. die Erstattung angemessener Kosten, die der Kindertagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen,
 2. einen Betrag zur Anerkennung ihrer Förderungsleistung nach Maßgabe von Abs. 2 a,
 3. die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer angemessenen Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Kindertagespflegeperson und
 4. die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung.
- (2a) Die Höhe der laufenden Geldleistung wird von den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe festgelegt, soweit Landesrecht nicht etwas anderes bestimmt. Der Betrag zur Anerkennung der Förderungsleistung der Kindertagespflegeperson ist leistungsgerecht auszugestalten. Dabei sind der zeitliche Umfang der Leistung und die Anzahl sowie der Förderbedarf der betreuten Kinder zu berücksichtigen.
- (3) Geeignet im Sinne von Abs. 1 sind Personen, die sich durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit Erziehungsberechtigten und anderen Kindertagespflegepersonen auszeichnen und über kindgerechte Räumlichkeiten verfügen. Sie sollen über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der

Anforderungen der Kindertagespflege verfügen, die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben oder in anderer Weise nachgewiesen haben.

- (4) Erziehungsberechtigte und Kindertagespflegepersonen haben Anspruch auf Beratung in allen Fragen der Kindertagespflege. Für Ausfallzeiten einer Kindertagespflegeperson ist rechtzeitig eine andere Betreuungsmöglichkeit für das Kind sicherzustellen. Zusammenschlüsse von Kindertagespflegepersonen sollen beraten, unterstützt und gefördert werden.

§ 24

Anspruch auf Förderung in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege

- (1) Ein Kind, das das erste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist in einer Einrichtung oder in Kindertagespflege zu fördern, wenn
1. diese Leistung für seine Entwicklung zu einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist oder
 2. die Erziehungsberechtigten
 - a) einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchend sind,
 - b) sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder
 - c) Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Zweiten Buches erhalten.

Lebt das Kind nur mit einem Erziehungsberechtigten zusammen, so tritt diese Person an die Stelle der Erziehungsberechtigten. Der Umfang der täglichen Förderung richtet sich nach dem individuellen Bedarf.

- (2) Ein Kind, das das erste Lebensjahr vollendet hat, hat bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres Anspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege. Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.
- (3) Ein Kind, das das dritte Lebensjahr vollendet hat, hat bis zum Schuleintritt Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung. Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben darauf hinzuwirken, dass für diese Altersgruppe ein bedarfsgerechtes Angebot an Ganztagsplätzen zur Verfügung steht. Das Kind kann bei besonderem Bedarf oder ergänzend auch in Kindertagespflege gefördert werden.

- (4) Für Kinder im schulpflichtigen Alter ist ein bedarfsgerechtes Angebot in Tageseinrichtungen vorzuhalten. Abs. 1 Satz 3 und Abs. 3 Satz 3 gelten entsprechend.
- (5) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe oder die von ihnen beauftragten Stellen sind verpflichtet, Eltern oder Elternteile, die Leistungen nach den Absätzen 1 bis 4 in Anspruch nehmen wollen, über das Platzangebot im örtlichen Einzugsbereich und die pädagogische Konzeption der Einrichtungen zu informieren und sie bei der Auswahl zu beraten. Landesrecht kann bestimmen, dass die erziehungsberechtigten Personen den zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe oder die beauftragte Stelle innerhalb einer bestimmten Frist vor der beabsichtigten Inanspruchnahme der Leistung in Kenntnis setzen.
- (6) Weitergehendes Landesrecht bleibt unberührt.

2. Gesetz über die Betreuung und Förderung von Kindern in Kindergärten, anderen Tageseinrichtungen und der Kindertagespflege (Kindertagesbetreuungsgesetz – KiTaG)

§ 8b Förderung der Kindertagespflege

- (1) Für die Förderung der Kindertagespflege im Sinne dieses Gesetzes sind die Landkreise, die Stadtkreise und die nach § 5 Kinder- und Jugendhilfegesetz für Baden-Württemberg zu örtlichen Trägern bestimmten kreisangehörigen Gemeinden als örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe zuständig.
- (2) Eine laufende Geldleistung nach § 23 SGB VIII wird von örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe an die Tagespflegeperson für ein von ihr betreutes Kind gewährt, für das ein Betreuungsbedarf im Sinne von § 24 in Verbindung mit § 24 a SGB VIII festgestellt ist. Maßgebend hierfür sind die in den jeweils geltenden Empfehlungen des Landkreistags Baden-Württemberg, des Städtetags Baden-Württemberg sowie des Kommunalverbands für Jugend und Soziales Baden-Württemberg für die entsprechenden Betreuungszeiten festgesetzten Beträge.
- (3) Für die Betreuung von Kindern unter drei Jahren sind bei der Bemessung der Kostenbeteiligung der Personensorgeberechtigten die Zuweisungen nach § 29 c FAG zu berücksichtigen.

- (4) Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe hat für die in Kindertagespflege nach Abs. 2 auswärts betreuten Kinder unter drei Jahren einen Anspruch auf Kostenausgleich gegenüber dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, in dessen Bereich das Kind betreut wird, in Höhe der für das Kind im laufenden Jahr gewährten Zuweisung nach § 29 c FAG. Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe können eine von Satz 1 abweichende Regelung vereinbaren.